

Gemeinde Fläsch

# Schulordnung



# Schulordnung der Gemeinde Fläsch

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinde Fläsch führt folgende Schulstufen:

Schulstufen

- a) Kindergartenstufe <sup>a)</sup>
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I. <sup>b)</sup>

<sup>a)</sup> Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

<sup>b)</sup> Die Gemeinden Maienfeld, Jenins und Fläsch führen im Schulverband eine Sekundarstufe I.

### Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

### Art. 3

Die Gemeinde Fläsch gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

### Art. 4

Die Gemeinde Fläsch bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Gemeinde Fläsch kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche Angebote

<sup>2</sup> Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

### Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde Fläsch zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

## **Art. 7**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion  
und Übertritt

## **II. Lehrpersonen**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde Fläsch.

Anstellungsverhältnis

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

## **III. Schulleitung**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Fläsch setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den Schulrat in Absprache mit dieser im Pflichtenheft definiert.

Aufgaben und  
Kompetenzen

## **IV. Schulrat**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Schulrat hat die strategische Führung der Schule.

Organisation

<sup>2</sup> Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

<sup>3</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. Insbesondere soll die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 11

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident.

Beschlussfähigkeit

## Art. 12

<sup>1</sup> Der Schulrat beaufsichtigt die Schule, legt deren strategische Richtlinien fest und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten und Schulkommissionen der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Festlegung der Unterrichtszeiten;
13. Genehmigung der Stundenpläne auf Vorschlag der Schulleitung;

14. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen, sowie Projektwochen;
15. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
16. Erlass einer Disziplinarordnung;
17. Wahl und Entlassung von Lehrpersonen;
18. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
19. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen;
20. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
21. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 15

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 30. Mai 2003.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Heinz Urs Kunz

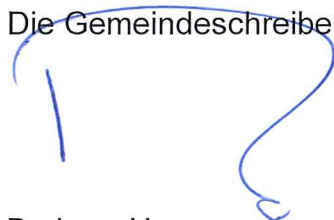
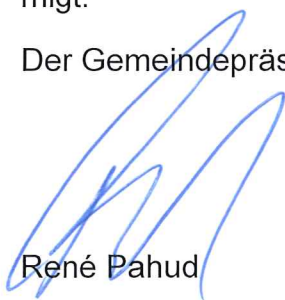
Barbara Hunger

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 05.01.2016 genehmigt.

Die Teilrevision wird an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Hunger

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt:

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 14.1.2020

Der Vorsteher:

